

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 12 BK 17/92

Allgemeine Ortskrankenkasse für das Saarland,
Saarbrücken, Halbergstraße 1,
vertreten durch den AOK-Bundesverband,
Bonn 2, Kortrijker Straße 2,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Betriebskrankenkasse der Robert Bosch GmbH,
Stuttgart 30, Bregenzer Straße 26a,
vertreten durch den Bundesverband der Betriebskrankenkassen,
Essen 1, Kronprinzenstraße 6,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesversicherungsamt,
Berlin 30, Reichpietschufer 74 - 76,

2.,

Prozeßbevollmächtigter:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Mai 1993 durch den Vorsitzenden Richter Dr. P e t e r s, den Richter T h i e l e und die Richterin M o s i e k - U r b a h n sowie die ehrenamtlichen Richter F r e i h e r r v o n B o d e n h a u s e n und K o v a r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 26. November 1991 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat der Beigeladenen zu 2 auch die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten. Im übrigen sind außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Die Klägerin macht geltend, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung. Diese sieht sie in der Frage, ob eine bereits bestehende Betriebskrankenkasse auf Betriebe desselben Arbeitgebers mit hoher Beschäftigtenzahl, jedoch ohne eigenen Leitungsapparat nur im Wege des Errichtungsverfahrens (§ 149 iVm § 147 Abs 1 Nr 3 und § 148 des Sozialgesetzbuchs - gesetzliche Krankenversicherung - <SGB V> bzw §§ 245 ff iVm § 225a der Reichsversicherungsordnung <RVO>) ausgedehnt werden darf. Sie bejaht diese Frage, weil die hohe Beschäftigtenzahl eines Betriebes von solchem Gewicht sei, daß sie entweder allein schon zur Bejahung von dessen Selbständigkeit und damit zum Errichtungsverfahren führe, oder weil sie wegen der gravierenden Auswirkungen auf Bestand und Leistungsfähigkeit vorhandener Ortskrankenkassen die analoge Anwendung der genannten Vorschriften erforderlich mache.

Die Beschwerde der Klägerin ist als unbegründet zurückzuweisen; denn die aufgeworfene Rechtsfrage gibt der Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung. Dieser Revisionszulassungsgrund ist nur dann gegeben, wenn Rechtsfragen zur Entscheidung anstehen, die klärungsbedürftig sind (BSG SozR 1500 § 160a Nr 4). Eine Rechtsfrage ist nicht klärungsbedürftig, wenn sie bereits höchstrichterlich geklärt ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 51, BSG SozR 1500 S 160a Nr 13). Dies ist bei der von der Klägerin aufgeworfenen Rechtsfrage der Fall. So hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) in seinem Urteil vom 14. April 1983 (SozR 2200 § 245 Nr 3) in tragendem Zusammenhang entschieden, daß die Betriebskrankenkasse eines Betriebes für Beschäftigte eines anderen Betriebes zuständig wird, wenn dieser als unselbständiger Betriebsteil eingegliedert wird, ohne daß es eines sogenannten Anschlußerrichtungsverfahrens entsprechend § 225a RVO, dh der Zustimmung der Beschäftigten des eingegliederten Betriebs, bedarf. Nach dieser Entscheidung ist dabei die Zahl der in dem eingegliederten Betriebsteil Beschäftigten ohne rechtliche Bedeutung (aaO S 13). Dies wird damit begründet, daß das Gesetz nur bei der Errichtung der Betriebskrankenkasse 450 (ab 1. Januar 1993 1000) Versicherungspflichtige eines Betriebes (§ 225a Abs 1 Satz 1 RVO, jetzt § 147 Abs 1 Nr 1 SGB V) verlangt. Da der Betrieb aber später beliebig vergrößert werden könne, und alle eintretenden Versicherungspflichtigen automatisch Mitglieder der rechtmäßig errichteten Betriebskrankenkasse würden, könne auch bei der Eingliederung eines Betriebsteils, der mehr als 450 versicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer hat, kein Verfahren nach § 225a RVO verlangt werden. Diese Rechtsprechung ist in weiteren einschlägigen Urteilen des BSG ohne Änderung der hier maßgeblichen Kriterien fortgeführt worden (vgl BSGE 59, 87 = SozR 2200 § 245 Nr 4; BSGE 61, 244 = SozR 2200 § 225a Nr 2; BSGE 68, 54 = SozR 3-2500 § 147 Nr 1). Damit ist die von der Klägerin aufgeworfene Rechtsfrage beantwortet, und zwar auch hinsichtlich des nach dem 31. Dezember 1988 in Kraft getretenen Rechts, da sich die hier maßgeblichen inhaltlichen Voraussetzungen im



wesentlichen nicht geändert haben. Der erkennende Senat sieht daher keinen Anlaß, sie in einem Revisionsverfahren neu zu überprüfen.

Im übrigen wendet sich die Klägerin gegen die Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse, mit der das Landessozialgericht zur Annahme eines unselbständigen Betriebsteils gelangt ist. Dieses gibt der Rechtssache ebenfalls keine grundsätzliche Bedeutung.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)